



Leitfaden zum Ausfüllen Muster 13

1 Patientendaten, Krankenversicherung, BSNR LANR, Verordnungsdatum

Zur Aufnahme der Personaldaten des Patienten werden ausschließlich die Daten der Versicherten-Chipkarte verwendet.

2 Verordnung (VO) im Regelfall

Eine Erst-VO liegt dann vor, wenn es sich um die erste Heilmittel-VO für einen Patienten zu einer bestimmten Erkrankung handelt. Nach einer Erst-VO gilt jede weitere VO zur Behandlung derselben Erkrankung eines Patienten als Folge-VO. Dies gilt auch, wenn sich unter der Behandlung die Leitsymptomatik ändert und unterschiedliche Heilmittel zum Einsatz kommen. Folge-VO können bis zur Erreichung der Gesamtverordnungsmenge des Regelfalles ausgestellt werden. Sie sind nur zulässig, wenn Sie sich zuvor erneut vom Zustand des Patienten überzeugt haben.

Hinweise zur Verordnung im Regelfall:

- Ein Regelfall ergibt sich, wenn eine neue Erkrankung diagnostiziert wird oder bei einem Rezidiv nach einer Behandlungspause von 12 Wochen. Änderungen des Therapieziels oder Änderungen der Wahl des Heilmittels bedingen eine Folge-VO.
- Erhält ein Patient aufgrund mehrerer unabhängiger Diagnosen jeweils Heilmittel, begründet jede Diagnose einen getrennten Regelfall. Die VO muss dann je Diagnose aufgetrennten VO-Vordrucken erfolgen. Dies ist auch erforderlich, wenn zusätzlich (aufgrund einer entsprechenden Diagnose) Maßnahmen der Ergotherapie oder der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie verordnet werden sollen. Zur Verordnung dieser Maßnahmen sind verschiedene Vordrucke zu verwenden.

3 Gruppentherapie

Nach Maßgabe der Heilmittel-Richtlinien können einige Heilmittel als Einzel- aber auch als Gruppentherapie verordnet werden. Heilmittel, die insbesondere als Gruppentherapie erbracht werden können, sind Übungsbehandlungen, allgemeine Krankengymnastik, Maßnahmen der Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie der Ergotherapie. Krankengymnastik am Gerät ist ausschließlich als Gruppentherapie verordnungsfähig.

Grundsatz: Ist Einzeltherapie medizinisch nicht zwingend indiziert, ist aufgrund wirtschaftlicher oder gruppenspezifischer gewünschter Effekte Gruppentherapie zu verordnen (s. Rückseite).

4 Verordnungen außerhalb des Regelfalles

Abweichend von den Vorgaben des Heilmittelkatalogs können weitere Folge-VO ausgestellt werden, wenn das Therapieziel mit der VO-Menge im Regelfall nicht zu erreichen ist. Für solche VO außerhalb des Regelfalles muss eine medizinische Begründung mit einer prognostischen Einschätzung angegeben werden (siehe Punkt 15). Diese begründungspflichtigen VO müssen vor der Fortsetzung der Therapie (vom Patienten oder einer von ihm beauftragten Person) der zuständigen Krankenkasse zur Genehmigung vorgelegt werden, sofern die Krankenkasse nicht auf den Genehmigungsvorbehalt verzichtet hat (s. Rückseite).

5 Beginn der Therapie

Wird vom verordnenden Arzt kein Datum eingetragen, muss die Therapie innerhalb von 10 Tagen (Physikalische Therapie) bzw. 14 Tagen (Stimm-, Sprech- und Sprachtherapie sowie Ergotherapie) bzw. 28 Tagen (podologische Therapie) nach Ausstellung der VO beginnen. Die Frist kann kürzer oder länger sein, sollten medizinische oder organisatorische Gründe hierfür vorliegen (z.B. viele Feiertage in der Frist).

6 Hausbesuche

Der Hausbesuch des Therapeuten ist verordnungsfähig, wenn medizinisch zwingende Gründe vorliegen. Organisatorische oder soziale Gründe begründen keine VO eines Hausbesuchs. Das gilt auch für Personen, die in sozialen Einrichtungen (z.B. Heimen) leben (weitere Informationen auf der Internetseite der KV Berlin unter Für die Praxis > VO > Heilmittel).

7 Therapiebericht

Sie können festlegen, ob Sie vom Therapeuten nach Abschluss der Behandlungsreihe einen Therapiebericht erhalten möchten.

Hinweis: Die Kosten des Berichts können Ihre Richtgrößensumme belasten.

8 Verordnungsmenge

Bei der Angabe der VO-Menge bei VO innerhalb des Regelfalles gelten die Vorgaben des Heilmittelkatalogs.

Hinweis: Je nach Indikation und Art der VO (Erst-, Folge-VO) kann diese Menge variieren. Prüfen Sie auch, ob eine geringere VO-Menge für den Therapieerfolg ausreichend ist. Bei VO außerhalb des Regelfalles sind die VO-Menge sowie die Frequenz individuell festzulegen. Die VO-Menge ist abhängig

von der Behandlungsfrequenz so zu bemessen, dass eine ärztliche Untersuchung längstens nach 12 Wochen – gerechnet ab Behandlungsbeginn – erfolgt.

9 Heilmittel nach Maßgabe des Katalogs

Die zulässigen Heilmittel ergeben sich aus der Leitsymptomatik bzw. dem hieraus folgenden Behandlungsziel. Der Heilmittelkatalog sieht zur indikationsbezogenen Behandlung der Patienten bei der Auswahl der Heilmittel eine Rangfolge vor, die – auf der Grundlage von jahrelangen Erfahrungen aus der Praxis – zwischen vorrangigen (am ehesten/häufigsten), optionalen (alternativen) und ergänzenden Heilmitteln unterscheidet (weitere Informationen: s. Rückseite).

10 Therapiedauer

Die Angabe der Therapiedauer ist in Abhängigkeit zur Diagnose den Heilmittel-Richtlinien zu entnehmen. Die Zeitangaben beziehen sich auf die reine Behandlungszeit (ohne Vor- und Nachbereitungszeiten).

11 Therapiefrequenz (Anzahl pro Woche)

Die Therapieeinheiten pro Woche müssen vorgegeben werden. Empfehlungen können dem Heilmittelkatalog entnommen werden.

12 Indikationsschlüssel

Der Indikationsschlüssel des Heilmittelkataloges (z.B. WS1a, SP5, PS1) ergibt sich aus der Diagnosegruppe (2 oder 3 Zeichen) und der Leitsymptomatik (1 Zeichen). Der Indikationsschlüssel ist zwingend anzugeben und ersetzt nicht die Angaben von Diagnose und Leitsymptomatik auf der Verordnung (siehe Punkt 13).

Beispiel: Ein Fall wird der Diagnosegruppe „Wirbelsäulenerkrankungen mit prognostisch kurzzeitigem Behandlungsbedarf“ (WS1) bei Leitsymptomatik „Funktionsstörungen/Schmerzen durch Gelenkfunktionsstörung“ (a) zugeordnet. Indikationsschlüssel = WS1a.

Hinweis: Der Indikationsschlüssel hat keinen Bezug zum ICD-10.

13 Diagnose und Leitsymptomatik, Befunde

Die Indikation ergibt sich immer aus der Diagnose und der hiermit einhergehenden Leitsymptomatik (Schädigung/Funktionsstörung). Leitsymptomatik und Therapieziel sind die entscheidenden Kriterien für die Auswahl des zu verordnenden Heilmittels. Zur effizienten und nahtlosen Aufnahme der Therapie sollten auch alle Angaben über weitere relevante Befunde/Begleiterkrankungen aufgeführt werden.

14 Spezifizierung der Therapieziele

Gehen die Therapieziele im Einzelfall nicht eindeutig aus der Diagnose und Leitsymptomatik des Heilmittelkatalogs hervor, können Sie hier diese Ziele näher erläutern.

15 Medizinische Begründung bei VO außerhalb des Regelfalles

Hier erfolgt die Angabe der medizinischen Begründung bei VO außerhalb des Regelfalles (siehe Punkt 4). Diese sollte

- differenziert sein,
- eine prognostischen Einschätzung enthalten („rehabilitatives Potenzial“),
- sich auf den individuellen Einzelfall beziehen.

Reicht der Platz auf dem Vordruck nicht aus, kann die Begründung auf einem Zusatzblatt erstellt bzw. fortgesetzt werden. Die medizinische Begründung sollte sich orientieren

- am festgestellten Therapiebedarf,
- an der Therapiefähigkeit,
- an der Therapieprognose unter Berücksichtigung des angestrebten Therapieziels.

16 Abrechnung des Therapeuten

Dieser Bereich wird vom Therapeuten ausgefüllt.